

2023

Landesbeiträge für Energieeffizienz und erneuerbare Energie für Unternehmen



AUTONOME
PROVINZ
BOZEN
SÜDTIROL



PROVINCIA
AUTONOMA
DI BOLZANO
ALTO ADIGE

PROVINCIA AUTONOMA DE BULSAN
SÜDTIROL



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen	2
Beiträge für bestehende Gebäude und Anlagen	
Energetische Sanierung von Gebäuden oder von einzelnen Baueinheiten	3
Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen	5
Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze	6
Austausch von Öl- und Gaskesseln in Miteigentumsgebäuden	8
Thermische Solaranlagen	10
Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen	11
Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen	12
Speicherbatterien für netzgebundene Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen	13
Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss	14
Energieaudits	15
Beiträge für neue Gebäude	
Thermische Solaranlagen	10
Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen	11
Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen	12
Speicherbatterien für netzgebundene Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen	13
Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss	15
Ablauf und Fristen	16
Allgemeine Informationen	17
Nützliche Adressen und Links	18



Allgemeine Bedingungen

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- Mindestinvestition: **4.000,00 Euro** ohne MwSt.
- Die Beiträge werden auf die zulässigen Kosten ohne Mehrwertsteuer gewährt.
Die zulässigen Kosten werden nach den geltenden Richtlinien berechnet.
- Die Maßnahmen müssen in **Südtirol** durchgeführt werden.

MEHRFACHFÖRDERUNG

- Die Beiträge **sind mit keinen** weiteren Beiträgen oder Förderungen sonstiger Art **kumulierbar**, die in staatlichen Bestimmungen oder zu Lasten des Landeshaushaltes für dieselben zulässigen Kosten vorgesehen sind. Das **Verbot der Mehrfachförderung gilt auch für Steuerabzüge** für Renovierungs-, Sanierungs- und ähnliche Arbeiten.

ANTRAGSTELLUNG

- Die Beitragsanträge müssen vom **1. Jänner bis zum 31. Mai** des Jahres eingereicht werden, in dem die Arbeiten beginnen.
- Für jede Maßnahme muss ein Antrag **vor Beginn der Arbeiten der betreffenden Maßnahme** per zertifizierter elektronischer Post (PEC) eingereicht werden.
- Der Beginn der Arbeiten für die betreffende Maßnahme vor dem Tag der Einreichung des Beitragsantrags sowie allfällige Rechnungen, Vorverträge, welche Anzahlungen oder Geldstrafen bei Nichterfüllung vorsehen, oder Nachweise über Kautionszahlungen oder sonstige Zahlungen mit Datum vor jenem der Antragsstellung **haben die Ablehnung des Beitragsantrags zur Folge.**
- Nicht als Beginn der Arbeiten gelten der Ankauf von Grundstücken sowie Vorarbeiten wie die Planung, das Einholen von Genehmigungen, die Vorbereitung der Unterlagen für den Beitragsantrag und die Erstellung von Machbarkeitsstudien.
- Für Maßnahmen, die sich über **mehrere Jahre** erstrecken, muss der Antragsteller im Beitragsantrag die Ausgaben für jedes Jahr angeben.

GEWÄHRUNG DER BEITRÄGE

- Die Anträge werden **chronologisch** nach Eingang genehmigt, bis die verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.

AUSZAHLUNG DER BEITRÄGE

- Die **Rechnungen** müssen auf den **Begünstigten/die Begünstigte** ausgestellt sein.
- Die **Rechnungen** müssen nach der Antragsstellung ausgestellt worden sein. Die Rechnungen für die Planung, für das Einholen von Genehmigungen, für die Erstellung von Machbarkeitsstudien und für die Vorbereitung der Antragsunterlagen dürfen ein Datum aufweisen, welches vor jenem der Antragsstellung liegt.

Energetische Sanierung von Gebäuden oder von einzelnen Baueinheiten

TECHNISCHE VORGABEN

- **Beheizte** Gebäude oder Baueinheiten, welche aufgrund einer Baukonzession errichtet worden sind, die vor dem **12. Jänner 2005 ausgestellt wurde**.
- Nach Abschluss der Maßnahme muss mindestens eine der folgenden Bedingungen **erfüllt** sein:
 - ✚ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus C**;
 - ✚ Zertifizierung des Gebäudes **KlimaHaus R**;
 - ✚ Zertifizierung **KlimaHaus R** der Baueinheit;
 - ✚ Davon ausgenommen sind Gebäude, die unter Denkmal- oder Ensembleschutz stehen.

Von den Beiträgen **ausgeschlossen** sind die Kosten für Maßnahmen an Gebäudeteilen, die abgerissen und wiederaufgebaut werden sowie für neue Zubauten und für die Wärmedämmungen von Dächern, die erhöht werden, mit Ausnahme der zur Wärmedämmung notwendigen Erhöhung.

Bei der Berechnung der zulässigen Kosten bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden Richtlinien Art. 9, Absatz 3 festgelegten Höchstbeträgen:

- **Wärmedämmung von Dächern, obersten Geschossdecken, Terrassen und Dachbegrünung** (einschließlich damit verbundener Arbeiten);
- **Wärmedämmung von Außenmauern (von außen und innen), untersten Geschossdecken, Lauben und Mehrkosten für hinterlüftete Fassaden** (einschließlich damit verbundener Arbeiten);
- **Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen;**
- **Hydraulischer Abgleich bestehender Heiz- und Kühlanlagen;**
- **Photovoltaikanlagen für Gemeinschaftsanlagen in Kondominien** (Gebäude mit mindestens fünf Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern);
- **Planung, Bauleitung, Gebäudezertifizierung und Luftdichtheitsmessung.**

BEITRAGSHÖHE

- **FÜR GEBÄUDE:**
 - Zertifizierung Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus B**;
 - Zertifizierung Gebäude **KlimaHaus R**:
 - ✚ KLEINES UNTERNEHMEN → **50 %** auf die zulässigen Kosten;
 - ✚ MITTLERES UNTERNEHMEN → **40 %** auf die zulässigen Kosten;
 - ✚ GROSSES UNTERNEHMEN → **30 %** auf die zulässigen Kosten.
 - Zertifizierung Gebäudehülle **KlimaHaus C**;
 - Gebäude unter **Denkmalschutz** oder **Ensembleschutz**:

- ✚ KLEINES UNTERNEHMEN → 40 % auf die [zulässigen Kosten](#);
- ✚ MITTLERES UNTERNEHMEN → 30 % auf die [zulässigen Kosten](#);
- ✚ GROSSES UNTERNEHMEN → 20 % auf die [zulässigen Kosten](#).

- **FÜR EINZELNE BAUEINHEITEN (Zertifizierung KlimaHaus R der Baueinheit):**

- ✚ KLEINES UNTERNEHMEN → 40 % auf die [zulässigen Kosten](#);
- ✚ MITTLERES UNTERNEHMEN → 30 % auf die [zulässigen Kosten](#);
- ✚ GROSSES UNTERNEHMEN → 20 % auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 9, Absatz 3 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Gebäudeplan/Plan** der betreffenden Baueinheit mit **Bestand** und **geplanten Änderungen** mit Kennzeichnung der zu dämmenden Flächen und der Lüftungsanlagen;
- Bei Anträgen für den hydraulischen Abgleich von Strängen: **hydraulisches Funktionsschema**, vor und nach Durchführung der Maßnahme;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Hydraulischer Abgleich Heiz- und Kühlanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Gebäude, die aufgrund einer Baukonzession, die vor dem **1. Jänner 2013** ausgestellt wurde, errichtet worden sind.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 10, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Temperaturbasierter hydraulischer Abgleich samt Protokollierung;
- Neueinbau von Reglern und Ventilen für den hydraulischen Abgleich von Strängen;
- Austausch von Umwälzpumpen durch automatisch geregelte Pumpen;
- Planung und Bauleitung.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 10, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Hydraulisches Funktionsschema** vor und nach Durchführung der Maßnahme (für den hydraulischen Abgleich von Strängen);
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Energetische Optimierung der Straßenbeleuchtung und der Außenbeleuchtung für Sportgebiete und Sportplätze

TECHNISCHE VORGABEN

- Maßnahmen zur **energetischen Optimierung** und **Umrüstung** in Bereichen, in denen bereits eine Beleuchtungsanlage vorhanden ist:
 - ✚ Straßenbeleuchtung;
 - ✚ Beleuchtung von Fußgängerzonen und Plätzen;
 - ✚ Beleuchtung von Parkplätzen und Parkanlagen;
 - ✚ Beleuchtung von Sportplätzen und Sportgebieten.
- Wenn der Antragsteller mehr als 100 Leuchten für die Außenbeleuchtung in Südtirol betreibt, muss dem Amt für Energie und Klimaschutz vor Antragstellung der [Lichtplan](#) vorgelegt worden sein.
- Es müssen die technischen Richtlinien gemäß [BLR 477/2022](#) eingehalten werden.
- Es muss eine **Einsparung an elektrischer Energie von mindestens 50 %**, bezogen auf die jeweilige Ausgangssituation, nachgewiesen werden,
- Wenn Maßnahmen nur den Einbau von Regelsystemen zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle bestehender Beleuchtungsanlagen betreffen, muss eine **Einsparung von mindestens 20%**, bezogen auf die Ausgangssituation, nachgewiesen werden.
- Beim Austausch bestehender Leuchten für **Sportgebiete** oder **Sportplätze** müssen Regelsysteme zur Reduzierung des Lichtstroms eingebaut werden.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 11, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Austausch bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung durch [Leuchten vom Typ A](#);
- Umrüstung bestehender Leuchten zur Straßenbeleuchtung in **historischen Ortskernen** oder im historischen Kontext, vorbehaltlich eines Gutachtens des Landesdenkmalamtes;
- Austausch bestehender Leuchten vom Typ LM durch **nach oben abgeschirmten Leuchten**, bei denen eine Streuung des Lichtes außerhalb der zu beleuchtenden Fläche vermieden wird;
- Einbau von **Regelsystemen** zur Reduzierung des Lichtstroms und von Systemen zur Fernkontrolle der Beleuchtungsanlagen;
- Planung, Bauleitung und Abnahme.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **50%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- GROSSES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 11, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- **Detaillierter Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Beleuchtungsprojekt** gemäß [BLR 477/2022](#), unterzeichnet von einem befähigten Techniker / einer befähigten Technikerin, die in der Berufsliste eingetragen sind, mit:
 - ✚ grafischen Unterlagen;
 - ✚ technischem Bericht mit Nachweis der Einhaltung der geltenden Richtlinien gemäß [BLR 477/2022](#) zur Einschränkung der Lichtverschmutzung, sowie der geforderten Energieeinsparung;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).



Austausch von Öl- und Gaskesseln in Miteigentumsgebäuden

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Maßnahmen müssen in **Kondominien** mit mindestens fünf beheizten Baueinheiten und mindestens fünf Eigentümern durchgeführt werden.
- Der bestehende Zentralheizungskessel muss **vor 2007** eingebaut worden sein und muss den Kriterien gemäß [Art. 12, Absatz 1, Buchstabe b\) der Richtlinien](#) entsprechen und mit einer der folgenden Maßnahmen ersetzt werden:
 - ✚ **Anschluss an eine Fernheizanlage** innerhalb einer Versorgungszone;
 - ✚ Einbau von **Wärmepumpen** in Kombination mit einem Heizsystem mit einer Vorlauftemperatur von maximal 50°C oder von **Hybrid-Heizanlagen mit Wärmepumpen**, wobei die Wärmeleistung der Wärmepumpe mindestens 50 % der Heizlast des Gebäudes abdecken muss;
 - ✚ bei Austausch von Ölkesseln: Einbau automatisch beschickter **Biomasse-Heizanlagen**.
- Von den Beiträgen **ausgeschlossen** ist der Austausch von Öl- und Gaskesseln bei Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden.
- Für den Austausch von Öl- und Gaskesseln innerhalb einer Versorgungszone einer Fernheizanlage sind Beiträge nur für den Anschluss an die Fernheizanlage vorgesehen.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 12, Absatz 3](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Fernwärmeanschluss inklusive sekundärseitigem Anschluss;
- Einbau von Wärmepumpen gemäß [Artikel 14, Absatz 3, Buchstaben a\), b\), c\) und d\) der Richtlinien](#);
- Einbau automatisch beschickter Biomasseheizanlagen;
- Planung und Bauleitung.

BEITRAGSHÖHE

- ALLE UNTERNEHMEN → **40 %** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 12, Absatz 3 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Foto des bestehenden Heizkessels** mit Typenschild;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist);

Der Antrag des Unternehmens, das Eigentümer einer oder mehrerer Baueinheiten eines Kondominiums ist, ist gemeinsam mit dem Beitragsantrag des Kondominiums einzureichen.



Thermische Solaranlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die verwendeten Sonnenkollektoren müssen gemäß Qualitätslabel **Solar Keymark zertifiziert** sein.
- Für den Einbau von thermischen Solaranlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage **sind keine Beiträge** vorgesehen.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 13, Absatz 3](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Thermische Solaranlagen.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 13, Absatz 3 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#)
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#)
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist)

Elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Wärmepumpen und die Photovoltaikanlagen müssen **nach Einreichung des Beitragsantrages** eingebaut werden.
- Nach Abschluss der Maßnahme müssen die zu versorgenden Gebäude mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - ✚ Zertifizierung der Gebäudehülle mindestens **KlimaHaus C**;
 - ✚ Zertifizierung des Gebäudes **KlimaHaus R**.
- Einhaltung der **Leistungszahlen** der elektrisch betriebenen Wärmepumpen (COP) gemäß [Art. 14, Absatz 1, Buchstabe c der Richtlinien](#).
- Heizsystem mit einer **Vorlauftemperatur** von maximal 50°C, davon ausgenommen sind Hybrid-Heizanlagen mit Wärmepumpen, wobei die Wärmeleistung der Wärmepumpe mindestens 50 % der Heizlast des Gebäudes abdecken muss.
- Für den Einbau von Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen innerhalb einer abgegrenzten Versorgungszone einer Fernheizanlage **sind keine Beiträge** vorgesehen.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 14, Absatz 3](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Heizungsanlagen:
 - ✚ Wärmepumpe;
 - ✚ Hybrid-Heizanlagen mit Wärmepumpe;
 - ✚ Geothermische Wärmeentzugsanlage;
 - ✚ Wärmeentzugsanlage aus Kompostierung.
- Photovoltaikanlage;
- Speicherbatterien;
- Planung, Bauleitung und Gebäudezertifizierung.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#);
- GROSSES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 14, Absatz 3 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Maßnahme muss den Einbau von netzgebundenen Photovoltaikanlagen zur Deckung des Bedarfs an elektrischer Energie von Gebäuden und Anlagen im Eigentum oder Besitz des Unternehmens betreffen.
- Je Unternehmen können Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamtsumme von 50 kW_p Nennleistung gefördert werden.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 15, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Photovoltaikanlage;
- Speicherbatterien.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#).

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 15, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#)
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#)
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist)

Speicherbatterien für netzgebundene Photovoltaikanlagen

TECHNISCHE VORGABEN

- Einbau von Speicherbatterien zur Speicherung der produzierten Energie von **Photovoltaikanlagen, für die keine Fördertarife des „conto energia“** (gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 29. Dezember 2003, Nr. 387, oder gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 3. März 2011, Nr. 28) bezogen werden.
- Zulässige Kosten bis zu einem maximalen Betrag von **11.000,00 Euro** je Einspeisepunkt (POD).

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 16, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Speicherbatterien.

Bei Antragstellern, die einen Beitragsantrag für „Photovoltaikanlagen für kleine Unternehmen“ oder für „elektrische Wärmepumpen mit Photovoltaikanlagen“ stellen, werden eventuelle Kosten für die Speicherbatterie im Beitragsantrag für diese Anlagen berücksichtigt.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **20%** auf die [zulässigen Kosten](#)

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 16, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**;
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Photovoltaik- und Windkraftanlagen ohne Netzanschluss

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Anlage muss Stromverbraucher versorgen, für die ein Anschluss an das Stromnetz nicht kostengünstiger realisiert werden kann als der Einbau einer Anlage gemäß [Art. 17 der Richtlinien](#).
- Die Anlage muss mit Speicherbatterien ausgestattet sein mit einer nutzbaren Speicherkapazität von:
 - ✚ **für Photovoltaikanlagen:** nutzbare Speicherkapazität von mindestens 2,5 kWh pro kW_p Nennleistung der Photovoltaikanlage;
 - ✚ **für Windkraftanlagen oder einer Kombination von Photovoltaik- und Windkraftanlagen:** nutzbare Speicherkapazität zur Abdeckung des elektrischen Energiebedarfs für mindestens zwei Tage.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 17, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Photovoltaikanlage mit Wechselrichter;
- Windkraftanlage mit Wechselrichter;
- Speicherbatterien.

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **50%** auf die [zulässigen Kosten](#)
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **40%** auf die [zulässigen Kosten](#)
- GROSSES UNTERNEHMEN → **30%** auf die [zulässigen Kosten](#)

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 17, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**, inklusive eventueller technischer Ausgaben;
- Technisches **Datenblatt** gemäß [Vordruck](#);
- **Plan** mit Angabe der Lage der Photovoltaikpaneele / der Windkraftanlage;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Energieaudits

TECHNISCHE VORGABEN

- Die Beiträge können **nur kleinen und mittleren Unternehmen** gewährt werden, die nicht zur Durchführung von energetischen Diagnosen gemäß Artikel 8 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 4. Juli 2014, Nr. 102, verpflichtet sind.
- Die Energieaudits müssen gemäß der **Norm EN 16247-1-2-3-4** von unabhängigen und befähigten Experten durchgeführt werden.
- Die Energieaudits müssen eine **technisch-wirtschaftliche Bewertung** der Möglichkeit des Anschlusses an ein Fernwärmenetz oder der Weitergabe eigener Abwärme an Dritte beinhalten.

Bei der Berechnung der [zulässigen Kosten](#) bezüglich der nachstehend angeführten Arbeiten und Leistungen werden die Kosten laut Kostenvoranschlag berücksichtigt, und zwar bis zu den in den geltenden [Richtlinien Art. 18, Absatz 2](#) festgelegten Höchstbeträgen:

- Durchführung des Energieaudits

BEITRAGSHÖHE

- KLEINES UNTERNEHMEN → **70%** auf die [zulässigen Kosten](#)
- MITTLERES UNTERNEHMEN → **60%** auf die [zulässigen Kosten](#)

Die zulässigen Kosten werden gemäß [Artikel 18, Absatz 2 der Richtlinien](#) berechnet.

ERFORDERLICHE DOKUMENTE

- **Antrag** auf Gewährung eines Beitrages gemäß [Vordruck](#);
- Detaillierter **Kostenvoranschlag**;
- Detaillierte **Beschreibung** des Audits;
- Kopie des **Erkennungsausweises** (falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist).

Antrag für die Gewährung eines Beitrages

1

Auswahl der Maßnahmen

[Liste der Maßnahmen für das Jahr 2023 >>](#)



2

Download des **Beitragsantrages** und des entsprechenden **Datenblattes** von der [Internetseite](#) und **Vorbereitung der Unterlagen (siehe letzte Seite des Beitragsantrags)**

Übermittlung des Antrages vom 1. Jänner bis zum 31. Mai, vor Beginn der Arbeiten.



3

Beginn der Arbeiten und Ausführung der Maßnahme.

Zahlung der Rechnungen.



3

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ:

Bearbeitung des Antrages. Falls Unterlagen fehlen: müssen diese innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage des Amtes nachgereicht werden.

Dekret für die Genehmigung des Beitrags innerhalb von 180 Tagen ab Einreichung des Antrages.

Mitteilung der Höhe des Beitrages sowie der erforderlichen Unterlagen für die Auszahlung.

Anmerkung: Die Anträge werden in chronologischer Reihenfolge bearbeitet. Sind die verfügbaren Geldmittel erschöpft, so hat dies den Ausschluss vom Beitrag zur Folge.

Antrag um Auszahlung des Beitrages (für einjährige Arbeiten)

1

Ausfüllen des [Auszahlungsantrages](#), der mit der Mitteilung der Beitragsgewährung übermittelt wird und **Vorbereitung der Anlagen** (siehe letzte Seite des Auszahlungsantrages).



2

Übermittlung des Auszahlungsantrages **innerhalb 31. Dezember** des Jahres, das auf die Gewährung des Beitrages folgt (z.B. Gewährung des Beitrages 2023 – Auszahlungsantrag spätestens innerhalb 31. Dezember 2024)



3

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ:

Bearbeitung des Auszahlungsantrages. Falls Unterlagen fehlen, müssen diese innerhalb von 30 Tagen auf Anfrage des Amtes nachgereicht werden.

Auszahlung innerhalb von 180 Tagen ab Eingang des Auszahlungsantrages.



4

Auszahlung des Beitrages.

Allgemeine Informationen

AMT FÜR ENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Mendelstraße 33, Parterre
39100 Bozen

Telefon: 0471 41 47 20

E-Mail: energie@provinz.bz.it

PEC: energie.energia@pec.prov.bz.it

Website: <https://umwelt.provinz.bz.it/energie/beitraege-energieeffizienz-nutzung-erneuerbarer-energie.asp>

Parteienverkehr:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.30 - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

GESETZESBESTIMMUNGEN UND VERORDNUNGEN

- [Landesgesetz vom 7. Juli 2010, Nr. 9 in geltender Fassung](#)
- [Beschluss der Landesregierung vom 30. Dezember 2022, Nr. 1022](#)



Nützliche Adressen und Links

AGENTUR FÜR EINNAHMEN

Steuerabschreibung für die energetische Sanierung

[Link zur Seite](#)

GSE – GESTORE DEI SERVIZI ENERGETICI

Förderungen Conto Termico

[Link zur Seite](#)

AGENTUR FÜR ENERGIE SÜDTIROL - KLIMAH AUS

Kontakte

A.-Volta-Str. 13A

39100 Bozen - Südtirol, Italien

Tel. +39 0471 062 140

info@klimahausagentur.it

www.klimahaus.it

Gebäudezertifizierung

[Link zur Seite](#)

KlimaHaus Energieberater

[Link zur Seite](#)





Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz

Amt für Energie und Klimaschutz

Bozen, 3. Jänner 2022